

begehrens stattzufinden. Wie bei den Referenden besteht nach Art. 41 Abs. 5 GemG kein Teilnahmequorum.

Unter «Behandlung von Angelegenheiten» kann sowohl die Einberufung einer Gemeindeversammlung verstanden werden, an welcher das Initiativbegehren diskutiert und allenfalls ein Beschluss gefasst wird, wie auch die Anordnung einer Urnenabstimmung, wobei im Vorfeld der Abstimmung «in der Regel, jedenfalls auf Begehren der Initianten» (Art. 36 GemG) eine Informationsveranstaltung zu organisieren ist. Die Stimmberechtigten müssen spätestens zwei Wochen vor der Abstimmung, bei vorgängigen Informationsversammlungen eine Woche davor, über das Sachgeschäft schriftlich informiert werden.

5.6.1 Prüfverfahren

Für das formelle, formale und materielle Prüfverfahren von Initiativ- und Referendumsbegehren ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 43 GemG (Überprüfung von Initiativen und Referenden)

Der Gemeinderat überprüft unverzüglich, ob die formellen und materiellen Erfordernisse eines Initiativ- oder Referendumsbegehrens erfüllt sind. Er weist ein Begehren binnen einem Monat zurück, wenn es offensichtlich gesetzwidrig ist oder sich auf einen Gegenstand bezieht, welcher in die Zuständigkeit einer anderen Gemeindebehörde (unter Vorbehalt von Art. 42) oder einer Landesbehörde fällt.

Der genannte Vorbehalt von Art. 42 GemG bezieht sich auf die Initiativen.

Die formellen, formalen und materiellen Prüfkriterien sind noch weniger präzise normiert als bei den Volksrechten auf Landesebene. Bei den formellen und formalen Kriterien dürften allerdings ähnliche Massstäbe und Kriterien gelten wie auf Landesebene: Begehrensberechtigung bei der Anmeldung und bei der Unterzeichnung, die korrekte Bezeichnung des Begehrens, die Einhaltung von Fristen sowie die Form der Unterschriftenbogen.

Im Gegensatz zur Landesebene sind auf Gemeindeebene keine Sperrfristen für wiederholte Initiativen in gleicher Sache festgelegt und auch die Einheit der Form ist nirgends erwähnt. Ob die entsprechenden Regelungen auf Landesebene auf die Gemeinde übertragbar sind, ist